

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 67. Verordnung, die Festnahme Fahnenflüchtiger betr. S. 135. — Nr. 68. Verordnung, portopflichtige Sendungen der Gemeindebehörden betr. S. 136. — Nr. 69. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung der Haltestelle Zschaitz zc. betr. S. 137. — Nr. 70. Verordnung, eine Abänderung des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig betr. S. 138. — Nr. 71. Bekanntmachung, die anderweite Eintheilung des Landwehrbezirks Plauen in Kontrolbezirke betr. S. 138.

Nr. 67. Verordnung,

die Festnahme Fahnenflüchtiger betreffend;

vom 12. September 1896.

Einem Antrage des Kriegs=Ministeriums zufolge wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern verordnet:

Den Obergrenz= und Obersteuer=Kontroleuren, den Obergrenz= und Obersteuer=Aufsehern, den Grenz= und Steueraufsehern, den etatmäßigen Forstassessoren, den Förstern, den Waldwärtern und den Aufsehern im Großen Garten zu Dresden, wird hiermit die Verpflichtung auferlegt, bei Ausübung ihres Dienstes, soweit es die Interessen desselben gestatten, auf Fahnenflüchtige zu fahnden.

Die Fahnenflüchtigen sind, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Ortspolizei= oder Militärbehörde vorzuführen.

Den genannten Beamten steht in dieser Beziehung die Eigenschaft von Polizeibeamten zu. Sie sind berechtigt, bei diesen Festnahmen nach den Grundsätzen über den Waffengebrauch der Polizeibeamten (zu vergl. die Instruktion für die Landgendarmarie vom 18. Juni 1855, G.= u. B.=Bl. S. 108) zu verfahren.

Dresden, am 12. September 1896.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Strobelst.



Nr. 68. Verordnung,
portopflichtige Sendungen der Gemeindebehörden betreffend;

vom 12. September 1896.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vom 29. August 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 514), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. April 1872 (R.=G.=Bl. S. 108) und vom 8. Juli 1873 (R.=G.=Bl. S. 232), haben sich die Bundesstaaten zur Behebung aller Zweifel und Beförderung eines einheitlichen und zweckmäßigen Geschäftsverkehrs verständigt Folgendes anzuordnen:

1. Alle von Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen an Staats-, Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates sind zu frankiren.

2. Dasselbe gilt von allen Sendungen an sächsische Gemeinde- und Kommunalbehörden.

Die unterzeichneten Ministerien verordnen hiermit, daß diese Grundsätze auch im Königreiche Sachsen allenthalben befolgt werden und sprechen in Uebereinstimmung mit den übrigen Bundesregierungen hierbei noch die Erwartung aus, daß auf eine etwa zulässige Wiedereinziehung des verauslagten Portos überall grundsätzlich verzichtet wird.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1869 (G.= u. B.=Bl. S. 335), welche den zwischen und mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen u. stattfindenden amtlichen Verkehr — insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird — regelt, und der Abänderungsverordnung vom 31. März 1874 (G.= u. B.=Bl. S. 35), die Frankirung der Pakete und Werthsendungen betreffend, der Erläuterungsverordnung vom 9. Juni 1888, die Frankirung der an die Organe der Berufsgenossenschaften sowie an die Vorstände der Krankenkassen zu richtenden Postsendungen betreffend (G.= u. B.=Bl. S. 180) und die in Gemäßheit von § 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1869 erlassenen Sonderbestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Dresden, den 12. September 1896.

Die Ministerien
der Justiz, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten,
des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen.

Schurig. v. Meßsch. v. Seydewitz.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Mündner.

Nr. 69. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterung der Verkehrsanlagen der Haltestelle Zschaitz der Riesa-Chemnitz'er Eisenbahnlinie und theilweise Verlegung des Zschaitz-Döschütz'er Kommunikationsweges betreffend;

vom 26. September 1896.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes macht sich eine Erweiterung der Verkehrsanlagen der Haltestelle Zschaitz der Riesa-Chemnitz'er Eisenbahnlinie und infolge dessen aus Gründen der Betriebssicherheit eine theilweise Verlegung des diese Bahnlinie jetzt bei Station 188 + 36 überschreitenden, künftig bei Station 187 + 58 überzuführenden Kommunikationsweges von Zschaitz nach Döschütz nöthig.

Da das zu dieser Wegeverlegung erforderliche Areal in der Flur Zschaitz freihändig nicht zu erlangen ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. = u. B. = Bl. S. 120) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die obenerwähnte Haltestellenerweiterung und Wegeverlegung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G. = u. B. = Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Zschaitz
betroffen.

Dresden, den 26. September 1896.

Ministerium des Innern.

v. Meißch.

Fischer.

Nr. 70. Verordnung,

eine Abänderung des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig
betreffend;

vom 26. September 1896.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat auf Vortrag der Prüfungskommission und im Einverständnisse mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, dem § 9 des Regulativs für die theologischen Prüfungen in Leipzig vom 21. Februar 1882 (G. = u. B. = Bl. S. 28 flg.) folgende Bestimmung anzufügen:

5. Hat sich ein Student der Theologie nachträglich, nach dem Abgang von der Schule, in der hebräischen Sprache prüfen lassen, so kann derselbe von der Prüfungskommission nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn er den Nachweis liefert, daß er noch volle fünf Semester seit jener Nachprüfung dem Studium der Theologie an der Universität obgelegen hat. Diese Bestimmung, von welcher in besonderen Fällen durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Dispensation ertheilt werden kann, hat für sächsische und nichtsächsische Staatsangehörige die gleiche Gültigkeit.

Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 26. September 1896.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

Göb.

Nr. 71. Bekanntmachung,

die anderweite Eintheilung des Landwehrbezirks Plauen in Kontrolbezirke
betreffend;

vom 28. September 1896.

Am 1. April 1897 wird in Reichenbach (Bogtland) ein Meldeamt errichtet und dafür das Meldeamt Delitzsch mit dem 31. März 1897 aufgehoben.

Demzufolge ändert sich die am 14. Oktober 1895 (G. = u. B. = Bl. S. 134 flg.) bekannt gegebene Landwehrbezirks-Eintheilung vom 1. April 1897 ab wie folgt:

Infanterie- Brigade.	Kontrolbezirk.		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirk.	Anmerkung.
	Landwehrbezirk.	Hauptmeldeamts- bezw. Meldeamtsbezirk.		
6. Infanterie- Brigade Nr. 64.	Plauen.	Hauptmeldeamt Plauen.	Amtshauptmannschaft Delenitz. Amtshauptmannschaft Plauen (ausschließlich Amtsgerichts- bezirke Reichenbach und Esterberg).	
		Meldeamt Reichenbach.	Theil der Amtshaupt- mannschaft Plauen. (Amtsgerichtsbezirke Reichen- bach und Esterberg).	
		2c.	2c.	

Dresden, den 28. September 1896.

Kriegs-Ministerium.

v. d. **Planitz.**

Würker.

